

Mitgliederversammlung am 20. Juni 2023

Vorlage zum TOP 4 „Beratung und Beschluss über Satzungsänderungen“

30.05.2023

Die Satzungsänderung ist notwendig, weil neue Definitionen für die einzelnen Gruppen unseres Vorstandes durch die EU und das Land festgesetzt wurden.

Die EU schreibt für das Gremium, das die Projektentscheidungen trifft, also in unserem Fall den Vorstand, vor, dass keine einzelne Teilgruppe/ Interessengruppe die Entscheidungsfindung kontrollieren, d.h. bei Abstimmungen die Mehrheit der Stimmen haben kann. Besonderes Augenmerk ist auf die Anzahl öffentlicher und nichtöffentlicher Vorstandsmitglieder zu legen.

Bisher galt die Regel, dass juristische Personen des privaten Rechts -auch mit öffentlicher Beteiligung- grundsätzlich dem privaten Bereich zugeordnet wurden. Zukünftig muss nun genauer geprüft werden, ob die öffentliche Beteiligung zu einer Beherrschung dieser juristischen Person führt. Die Prüfungskriterien sind folgende:

**„sie werden überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert
oder
unterstehen hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht dieser Gebietskörperschaften oder Einrichtungen,
oder
sie haben ein Verwaltungs-, Leitungs- beziehungsweise Aufsichtsorgan, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind“.**

Die Prüfung hat ergeben, dass einige unserer Vorstandsmitglieder zukünftig dem öffentlichen Sektor zuzuordnen sind.

Daher muss in § 12 (1) die Definition der öffentlichen Vertreterinnen und Vertreter erweitert werden.

Gleichzeitig verschiebt sich durch die neue Zuordnung das Stimmverhältnis zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Vertreterinnen und Vertretern, sodass die Zahl der

Mitglieder in § 12 (2) b) erhöht werden sollte, um zu verhindern, dass Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden müssten.

§12 (2) c) muss geändert werden, weil die bisherige Auflistung keine Gültigkeit mehr hat, da ab sofort auch Vereine, Verbände und andere als öffentlich eingestuft werden können, wenn sie den o.g. Kriterien entsprechen.

Gez. Günter Möller